

Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ vom 31.01. bis 13.02.2019

1.

Die Stadt Unterschleißheim bildet einen Eintragungsbezirk. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Datum	Wochentag	Öffnungszeiten	Ort
31.01.2019	Donnerstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Rathaus, Rathausplatz 1
01.02.2019	Freitag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	Rathaus, Rathausplatz 1
02.02.2019	Samstag	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr	Rathaus, Rathausplatz 1
04.02.2019	Montag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	Rathaus, Rathausplatz 1
05.02.2019	Dienstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Rathaus, Rathausplatz 1
06.02.2019	Mittwoch	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	Rathaus, Rathausplatz 1
07.02.2019	Donnerstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Rathaus, Rathausplatz 1
08.02.2019	Freitag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	Rathaus, Rathausplatz 1
09.02.2019	Samstag	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr	Rathaus, Rathausplatz 1
11.02.2019	Montag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	Rathaus, Rathausplatz 1
12.02.2019	Dienstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Rathaus, Rathausplatz 1
13.02.2019	Mittwoch	7.00 Uhr bis 20.00 Uhr	Rathaus, Rathausplatz 1

Als besonderer Eintragungsraum steht den Bewohnern des Senioren- und Pflegeheim zusätzlich folgende Eintragungsmöglichkeit zur Verfügung:

07.02.2019	Donnerstag	9.00 Uhr bis 11.00 Uhr	Haus am Valentinspark, Monikaweg 3 im Konferenzraum
------------	------------	------------------------	---

Sämtliche Eintragungsräume sind barrierefrei.

2.

Die Stimmberechtigten können sich nur einem Eintragungsraum des Eintragungsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis sie geführt werden. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

3.

Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

4.

Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

5.

Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

6.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. November 2018 nach Art. 65 Landeswahlgesetz, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16.11.2018 veröffentlicht und mit Nr. 49 vom 07.12. 2018 berichtigt. Sie ist in der Stadtverwaltung Unterschleißheim, Rathausplatz 1, 85716 Unterschleißheim, während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Unterschleißheim, 18.12.2018

Christoph Böck
Erster Bürgermeister